

Aufnahmeantrag

Ich beantrage hiermit mit Wirkung vom 1. 20.... die Aufnahme im Verein als

stimmberechtigtes Mitglied Fördermitglied (bitte ankreuzen)

.....
Vorname

.....
Nachname

.....
Straße und Hausnummer

.....
PLZ / Ort

.....
Telefon

.....
E-mail

.....
Geburtsdatum

.....
Nickname (sofern bereits auf verwitwet.de registriert)

Mein Mitgliedsbeitrag soll € im Monat betragen.

(Mindestbeitrag: stimmberechtigte Mitglieder 8,00 €, Fördermitglieder 4,00 € monatlich. Für Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen erhöht sich der Mindestbeitrag um 0,50 € pro Monat. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich zu Beginn einer Mitgliedschaft bzw. jeweils zu Jahresanfang für das ganze Jahr in einer Summe zu zahlen.)

Mit Vereinsbeitritt erkenne ich die Satzung von jung verwitwet e.V. an, die ich auf der Internetseite <http://verwitwet.de/baseportal/ev/ueberuns&TitelId=2> nachlesen kann.

✕
Ort, Datum

✕
Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige **jung verwitwet e.V. (Gläubiger-ID: DE97ZZZ00000236358)**, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von jung verwitwet e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Somit erlaube ich jung verwitwet e.V., Gärtnerstraße 107, 20253 Hamburg, den von mir gewählten Mitgliedsbeitrag von folgender Kontoverbindung wiederkehrend einzuziehen:

Kontoinhaber:

Kreditinstitut:

IBAN:

BIC:

Mandatsreferenz: (wird separat mitgeteilt)

Ich überweise den Mitgliedsbetrag auf das folgende Konto:

Kreditinstitut: **EKK Kassel**

IBAN: **DE36 5206 0410 0004 0056 51**

BIC: **GENODEF1EK1**

✕
Ort, Datum

✕
Unterschrift

Einsichten in die Beitragsordnung sowie Satzung sind jederzeit im Internet unter <http://www.verwitwet.de> möglich.

Auszug aus der Beitragsordnung von jung verwitwet e.V.

1.2 Art der Mitgliedschaft, Beitragshöhe

Die Beitragshöhe richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft. Grundsätzlich sind alle angegebenen Beiträge Mindestbeiträge. Es ist jedoch möglich und ausdrücklich erwünscht, dass freiwillig ein höherer Beitrag entrichtet wird. Ein höherer Beitrag kann vom Mitglied im Aufnahmeantrag angegeben werden.

Spätere Änderungen eines Mindest- oder freiwillig höheren Beitrages können beim Vorstand des Vereins jung verwitwet e.V. schriftlich (Mail, Fax oder Brief) beantragt werden. Dem Wunsch nach Beitragsänderung muss vom Vorstand schriftlich entsprochen werden und begründet eine Änderungsmitteilung des Mitgliedsbeitrages. Der Mindestbeitrag kann dabei jedoch nicht unterschritten werden. Eine Beitragsveränderung wird immer zum nächsten Kalenderjahr wirksam.

1. Stimmberechtigte Mitglieder:

Der Mindestbeitrag für stimmberechtigte Mitglieder beträgt **8,00 €/Monat**

2. Mitglieder ohne Stimmrecht (Fördermitglieder):

Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt **4,00 €/Monat**

Bei der Teilnahme am **Überweisungsverfahren erhöhen** sich die oben angegebenen Mindestbeiträge um **0,50 €/Monat**

Auszug aus der Satzung von jung verwitwet e.V.

§ 8 Mitgliedschaft – stimmberechtigte, Förder- und Ehrenmitglieder

Die Art der Mitgliedschaft wird im Aufnahmeverfahren (siehe §9) festgelegt. Ein Wechsel der Mitgliedsart ist nach schriftlichem Antrag möglich, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Stimmberechtigte Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Verein begrüßt es, wenn sich diese aktiv (durch Arbeitsbeiträge, Aktionen und finanzielle Unterstützung) für die Belange des Vereins einsetzen. Mitglieder, die in Selbsthilfe-/Regionalgruppen und thematischen Arbeitsgruppen mitarbeiten, sind „aktive Mitglieder“ des Vereins. Sie stimmen sich regelmäßig über ihre Arbeitsvorhaben untereinander, aber insbesondere auch mit dem Vorstand ab.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Befugnisse, soweit sie nicht durch diese Satzung einem besonderen Vereinsorgan zugewiesen werden.

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht – allerdings nur soweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden – und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Die Fördermitglieder erhalten deswegen mindestens einmal im Jahr schriftliche Informationen (in der Regel per Email) über die Tätigkeiten des Vereins, insbesondere auch über Kampagnen, die Vereinsentwicklung und über Mitgliederversammlungen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder: Ausgewählte Personen können in besonderen Einzelfällen vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Personen sollen sich herausragende Verdienste im Sinne der Zielsetzungen des Vereins erworben haben und durch ihre Ernennung den Verein in seiner Außenwirkung unterstützen können. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben kein Stimmrecht.

§ 9 Eintritt von Mitgliedern

Stimmberechtigte Mitglieder: Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und die bereit ist, gemäß §7 Abs.2 für deren Verwirklichung einzutreten sowie die entsprechenden festgelegten Beiträge nach §10 der Satzung zu entrichten. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag (per Brief, Fax, Email oder über das Anmeldeformular auf dem Internetportal) der Vorstand.

Fördermitglieder: Fördermitglied kann werden, wer bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und die festgelegten Beiträge nach §10 der Satzung zu zahlen. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag (per Brief, Fax, Email oder über das Anmeldeformular auf dem Internetportal) an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Die Aufnahmegebühr und die Mitgliederbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden durch die Beitragsordnung festgelegt und geregelt.
Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 11 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft sowie Haftung

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat der Antragstellung und endet durch Tod, Austritt oder Ausschließung des Mitglieds (oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person).

Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird der Verein von den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt.

Die Austrittserklärung muss schriftlich (per Brief, Fax oder Email) an die Vorstandschaft erfolgen.

Der Vereinsaustritt eines stimmberechtigten Mitglieds oder eines Fördermitglieds kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September eines jeden Vereinsjahres erklärt werden.

Eintritt und Austritt im selben Kalenderjahr ist nicht möglich.

Die Ausschließung aus dem Verein erfolgt durch die Vorstandschaft. Sie ist nur zulässig, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung für mehr als zwei Monate im Rückstand ist;

oder:

den Verpflichtungen aus der verbindlichen Beitragsordnung nicht nachgekommen ist oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
Alle Beitragsrückstände müssen beglichen werden.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

, den

An den
Vorstand von jung verwitwet e.V.
Herrn Oliver Scheithe
Leipziger Str. 15
21339 Lüneburg

—

Aufnahmeantrag zum Verein jung verwitwet e.V.

Sehr geehrter Herr Scheithe,

hiermit möchte ich als aktives Mitglied in den Verein jung verwitwet e.V. aufgenommen werden.

—

Als Anlage habe ich den ausgefüllten Aufnahmeantrag beigefügt.

—

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlage